

Bundessozialgericht

Az.: 9 RV 928/64 Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

Zugestellt am
22. Sept. 1965

.....
Beklagter und Revisionskläger,

g e g e n

.....
Kläger und Revisionsbeklagter,

hat der 9. Senat des Bundessozialgerichts am 26. August
1965 ohne mündliche Verhandlung durch

Senatspräsident Dr. W e i ß ,
- Vorsitzender -

Bundesrichter Dr. M a i s c h und

Bundesrichter S c h i n d l e r ,

Bundessozialrichter J e l l i n g h a u s und

Bundessozialrichter R e i s

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil des Land-
dessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 15. Juli 1964
aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung
an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

- 2 -

G r ü n d e :

Beim Kläger sind Durchtrennung des Afterschließmuskels mit Stuhlinkontinenz nach Darmkatarrh und Stecksplitter im linken Oberarm ohne Funktionsstörung im Sinne der Entstehung sowie Zustand nach Hirnentzündung im Sinne der Verschlimmerung als Schädigungsfolgen gemäß § 1 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um 80 v.H. anerkannt. Der vom Kläger 1959 gestellte Antrag, ihm wegen Leidensverschlimmerung eine MdE um 100 v.H. zuzubilligen und Pflegezulage zu gewähren, wurde mit Bescheid vom 11. Oktober 1960 abgelehnt. Widerspruch und Klage blieben erfolglos. Nach Anhörung des Dr. Knopp (K.) verurteilte das Landessozialgericht (LSG) den Beklagten mit Urteil vom 15. Juli 1964, dem Kläger ab 1. November 1959 Pflegezulage - nur diese war noch streitig - zu gewähren. Der Kläger könne die Pelotte, die er wegen des doppelblättrigen Anus praeter tragen müsse, nicht selbständig anlegen und auch nicht reinigen. Er könne auch nicht ohne fremde Hilfe die Toilette aufsuchen, den Körper pflegen, sich waschen und das Brot zureichten. Die hierdurch bedingte Hilflosigkeit werde durch die anerkannten Schädigungsfolgen wesentlich mitbedingt. Der anerkannte Anteil an dem Zustand nach Hirnentzündung und die Durchtrennung des Afterschließmuskels bildeten nach Dr. K. im Verhältnis zu dem schicksalsmäßig verlaufenden Anteil an den Hirnentzündungsfolgen eine annähernd gleichwertige Mitursache. Auch die anderen Gutachter (Dr. K. und Dr. Sch., Prof. H. und Dr. G.) stellten nicht in Abrede, daß die Hilflosigkeit durch die Gesamtheit der anerkannten Schädigungsfolgen in annähernd gleicher Weise wie durch den wehrdienstunabhängigen Teil hervorgerufen werde.

Mit der nicht zugelassenen Revision rügt der Beklagte Verletzung der §§ 62, 77, 103, 106, 107, 128 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) und des § 24 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VerwVG). Als Nichtschädigungsfolgen seien beim Kläger nicht nur der nicht anerkannte Anteil an den Hirnentzündungsfolgen (Parkinsonleiden), sondern auch die Herz- und Kreislaufstörungen (pfortan- ginöse Beschwerden, Herz- und Coronarinsuffizienz, Atemnot)

- 3 -



- 3 -

und das in der Entwicklung befindliche Asthma bronchiale vorhanden. Die Schwere und Bedeutung dieser Beschwerden für die Hilflosigkeit hätte das LSG aufklären müssen, zumal Dr. K. diese unberücksichtigt gelassen habe. Die durch das Afterleiden erforderlichen Hilfeleistungen machten nur einen geringen Teil aus; darüber hinaus habe sich der Sachverhalt dadurch entscheidend geändert, daß operativ ein Anus praeter naturalis angelegt worden sei; danach hätten die Hilfeleistungen nur noch in der Anlegung und Reinigung der Pelotte bestanden. Dr. K. sei diese Operation am 11. Februar 1964 sicher noch nicht bekannt gewesen, zumindest erwähne er sie in seiner Stellungnahme vom gleichen Tage nicht. Schon deshalb hätte das LSG ihm nicht folgen dürfen bzw. zumindest bei ihm rückfragen müssen. Dem Beklagten sei ferner das rechtliche Gehör dadurch verkürzt worden, daß ihm das LSG entgegen § 107 SGG keine Abschrift des Operationsberichtes vom 14. Februar 1964 und des Zeugnisses von Dr. S. vom 3. Juli 1964 erteilt habe. Der Beklagte habe hiervon erst nach Zustellung des angefochtenen Urteils erfahren. Darüber hinaus habe das LSG aus dem Schriftsatz des Beklagten vom 16. März 1964 entnehmen müssen, daß er der Operation wesentliche Bedeutung beimesse und zur Feststellung des veränderten Zustandes eine neue chirurgische Begutachtung für notwendig halte. Diesem Antrag hätte entsprochen werden müssen. Das LSG habe sich auch nicht auf Dr. S. stützen dürfen, da dieser offensichtlich das gesamte Parkinsonleiden als Schädigungsfolge ansehe. Das LSG habe die Stellungnahmen von Dr. K. nicht unkritisch zur Grundlage seiner Entscheidung machen dürfen, da die Kausalität der Hilflosigkeit keine rein ärztliche Frage sei. Da Dr. K. nicht feststellen könne, welcher Anteil an dem Parkinsonleiden sich verschlimmert habe, so lasse sich auch nicht sagen, daß beide Anteile sich verschlimmert hätten. Eine schicksalsmäßige Verschlimmerung sei aber wehrdienstunabhängig. Unklar sei, was er unter "sekundärer Hilfsbedürftigkeit" verstehe. Nachdem Dr. K. in seiner zweiten Stellungnahme gesagt habe, man könne nicht wissen, welcher Teil des Parkinsonleidens sich verschlechtert habe, hätte das LSG nicht zu einer Bejahung der Hilflosigkeit

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

keit durch Schädigungsfolgen gelangen dürfen. Da Dr. K. auch den ernststen Willen zu einer sachlichen Auseinandersetzung habe vermissen lassen, hätte sich das LSG nicht bedingungslos auf sein unschlüssiges Gutachten stützen dürfen. Unzutreffend sei auch die Meinung von Dr. K., das Parkinsonleiden sei nicht nur im Sinne einer einmaligen Verschlimmerung anerkannt. Diese Frage hätte das LSG selbst prüfen und dabei berücksichtigen müssen, daß bindend entschieden sei, eine Verschlimmerung des anerkannten Anteils am Parkinsonleiden sei nicht eingetreten; damit sei zugleich die einmalige Verschlimmerung festgestellt gewesen. Das LSG habe gegen §§ 77 SGG, 24 VerwVG verstoßen, wenn es trotzdem geprüft habe, ob sich die Schädigungsfolge weiter verschlimmert habe. Zu Unrecht habe Dr. K. auch angenommen, daß sich das Leiden schleichend entwickelt habe; aus den Akten ergebe sich nur eine rasch zunehmende Verschlimmerung in den letzten Jahren - nicht vor 1957. Als Nichtneurologe sei Dr. K. überdies für dieses Leiden fachfremd gewesen; das LSG hätte ihm auch deshalb gegenüber der neurologischen Beurteilung nicht den Vorzug geben dürfen, zumindest aber die Stellungnahmen der Versorgungsärzte Dr. F. und Dr. H. nicht unberücksichtigt lassen dürfen.

Der Beklagte beantragt, das Urteil des LSG aufzuheben und die Sache an dieses Gericht zurückzuverweisen.

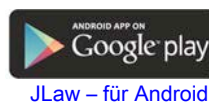
Der Kläger beantragt, die Revision als unzulässig zu verwerfen. Die Herz- und Kreislaufstörungen seien für die Hilflosigkeit ohne Bedeutung. Dr. K. habe zwar im Gegensatz zum LSG die Operation nicht berücksichtigt, ein Verfahrensmangel liege insofern jedoch nicht vor, weil das LSG Art und Ausmaß der durch die Anlegung des Kunstafters notwendig gewordenen Hilfeleistungen aus eigener Sachkunde und Erfahrung beurteilen können. Auf den Operationsbericht vom 14. Februar 1964 und das Zeugnis des Dr. Stüben habe sich das LSG nicht gestützt. Die Frage der weiteren Verschlimmerung der Hirnentzündungsfolgen habe bei der Ent-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

scheidung keine Rolle gespielt, weil es sich um die Erstentscheidung über die Pflegezulage gehandelt habe.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt (vgl. § 124 Abs. 2 SGG).

Die Revision ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden und auch statthaft, da der Beklagte wesentliche Verfahrensmängel rügt, die vorliegen (§§ 164, 166, 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG).

Zutreffend rügt die Revision, daß sich das LSG in der Frage, ob durch die anerkannten Schädigungsfolgen eine Hilflosigkeit im Sinne von § 35 BVG begründet wird, nicht bzw. zumindest nicht ohne ergänzende Rückfrage auf das Gutachten des Dr. K. hätte stützen dürfen und daß es dem Beklagten wenigstens von dem Operationsbericht vom 14. Februar 1964 hätte Kenntnis geben müssen.

Als die am schwersten wiegende Schädigungsfolge war beim Kläger die Afterschädigung anerkannt, die mit einer MdE von 60 v.H. beurteilt worden ist. Diese Schädigungsfolge ist durch die Anlegung eines doppelläufigen Anus praeter naturalis am 16. Januar 1964 (Entlassung am 7. Februar 1964) offenbar erheblich gebessert worden. Denn der Operationsbericht der Krankenanstalten Löthel vom 14. Februar 1964 spricht davon, daß die früheren Beschwerden des Patienten sich praktisch ganz verloren hätten. Von diesem Bericht hat der Beklagte keine Kenntnis erhalten. Vor allem wußte auch der Gutachter Dr. K., auf den sich das LSG entscheidend stützte, offensichtlich nichts von dieser Operation; er hat sich zuletzt am 11. Februar 1964 nach Aktenlage geäußert. Unter diesen Umständen hätte sich das LSG zwar für die Zeit bis zur Operation bzw. bis zur Entlassung aus den Krankenanstalten auf

- 6 -

**JLaw – Gesetze und Urteile**

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)

JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 6 -

das Gutachten des Dr. K. stützen können. Es hat jedoch den Beklagten zeitlich unbeschränkt zur Gewährung von Pflegezulage verurteilt und ist darüber hinaus im Urteil nicht mehr von dem früheren Zustand der Durchtrennung des Afterschließmuskels, sondern von dem nunmehrigen doppelbläufigen Anus praeter ausgegangen. Gleichwohl hat es sich bei der Beurteilung der Frage, ob die Schädigungsfolgen Hilflosigkeit im Sinne des § 35 BVG bedingen, wesentlich auf das Gutachten des Dr. K. bezogen, wonach der anerkannte Anteil am "Zustand nach Hirnentzündung" und die (früher vorhanden gewesene) Durchtrennung des Afterschließmuskels usw. gemeinsam eine wesentliche Mitursache für die Hilflosigkeit bilden. Wenn das LSG sonach für die Zeit nach der Operation von einem anderen Sachverhalt ausging als der Gutachter, auf den es sich stützte, so hat es nicht das Gesamtergebnis des Verfahrens gewürdigt und insoweit gegen § 128 SGG verstoßen. Zumindest hätte es, wenn es auch für diese Zeit noch Hilflosigkeit im Sinne des § 35 BVG annehmen wollte, bei Dr. K. rückfragen müssen.

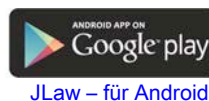
Darüber hinaus hatte der Beklagte am 16. März 1964 beantragt, wegen dieser Operation ein fachchirurgisches Gutachten von Prof. H. einzuholen. Das LSG hat darauf nichts veranlaßt, andererseits nicht nur von dem Operationsbericht sondern auch von dem Attest des Dr. Stüben dem Beklagten keine Kenntnis gegeben. Zwar hat sich das LSG im Urteil nicht auf das Attest des Dr. S. gestützt, es hat jedoch das Ergebnis des Operationsberichtes, daß nämlich nun ein doppelbläufiger Anus praeter vorliegt, bei seiner Entscheidung verwertet. Diese Feststellung konnte das LSG nicht aus dem Schriftsatz des Klägers vom 20. Februar 1964, von dem der Beklagte Kenntnis erlangt hat, entnehmen; denn hier hieß es nur, daß beim Kläger ein künstlicher After angelegt worden sei. Wenn das LSG entsprechend der Anregung des Klägers im genannten Schriftsatz den Operationsbericht vom 14. Februar 1964 beizog, ohne dem Be-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

klagen vor der Entscheidung eine Abschrift des Berichts nach § 107 SGG oder dessen Inhalt mitzuteilen, so hat es den Anspruch des Beklagten auf das rechtliche Gehör verletzt und damit gegen § 62 SGG verstoßen. Der Hinweis im Operationsbericht, daß sich nach der Operation die früheren Beschwerden des Patienten praktisch ganz verloren haben, war für die Frage der Hilflosigkeit von wesentlicher Bedeutung und hätte dem Beklagten wohl zu weiteren Ausführungen und zur Vorlage von Beweismitteln Anlaß gegeben. Das LSG hat daher dadurch, daß es im Urteil ein Beweisergebnis verwertete, zu dem sich der Beklagte nicht äußern konnte, auch § 128 Abs. 2 SGG verletzt.

Diese gerügten Verfahrensmängel machen die Revision bereits statthaft, weshalb nicht mehr geprüft zu werden brauchte, ob auch noch weitere Verfahrensmängel vorliegen. Bemerkt sei lediglich, daß das LSG seine Annahme einer Hilflosigkeit nicht mit einer weiteren Verschlimmerung des Parkinsonleidens begründet, sondern nur die Auffassung des Dr. K. wiedergegeben hat, es könne nicht hinreichend deutlich gemacht werden, welcher Teil des Parkinsonleidens – der anerkannte oder der schicksalhaft verlaufende – sich in den zurückliegenden Jahren verschlimmert habe. Auch Dr. K. hat nicht unbedingt auf der Annahme einer Verschlimmerung des anerkannten Teils des Parkinsonleidens bestanden, sondern in seiner zweiten Stellungnahme ausgeführt, folge man dem Beklagten, daß sich "nur der nicht anerkannte Teil" des Leidens verschlechtert hätte, so bedingten die anerkannten Schädigungsfolgen doch überwiegend eine Pflegebedürftigkeit. Da das LSG über die erstmalige Gewährung von Pflegezulage zu entscheiden hatte, kam es auf eine Verschlimmerung bzw. wesentliche Änderung der Verhältnisse im Sinne von § 62 BVG auch nicht an. Ein Verstoß gegen §§ 77 SGG, 24 VerwVG ist sonach nicht ersichtlich.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 8 -

Das angefochtene Urteil beruht auf den Verfahrensmängeln, da nicht auszuschließen ist, daß das LSG bei Vermeidung dieser Mängel anders entschieden hätte. Das Urteil war deshalb aufzuheben. Der Senat konnte in der Sache nicht selbst entscheiden, da es an ausreichenden, verfahrensrechtlich einwandfrei zustande gekommenen tatsächlichen Feststellungen zur Entscheidung über den Anspruch des Klägers fehlt. Daher war die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Die Kostenentscheidung bleibt der das Verfahren abschließenden Entscheidung vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

